#### STATUTEN

### des Vereines "Österreichische Turn- und Sport-Union Mödling"

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Österreichische Turn- und Sport-Union Mödling", in Kurzform "Sportunion Mödling".

Er hat seinen Sitz in Mödling und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bezirks Mödling. Er gehört der Österreichischen Turn- und Sport-Union, Landesverband Niederösterreich an.

### § 2 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

### §3 Zweck

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege aller Art von Bewegung und Sport unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums. Er übt diese Tätigkeit überparteilich aus und versteht sich als gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

Die Bildung von Zweigvereinen ist vorgesehen.

Der Verein bezweckt weiters, mit seiner Tätigkeit einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offenzustehen, weshalb Personen, die kurzfristig an Vereinsveranstaltungen bzw. am Übungsprogramm teilnehmen wollen, jedoch keine Mitgliedschaft begehren, dazu eingeladen werden können. Die Teilnahme dieser Gäste kann entweder unentgeltlich oder zu einer aliquoten Gebühr, wie sie die Mitglieder zu leisten haben, erfolgen.

### § 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege aller Arten von Bewegung und Sport für alle Altersstufen.
- b) Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Tagungen, Theateraufführungen und sonstigen geeigneten Bildungsmitteln, Errichtung einer Bibliothek sowie Herausgabe von Druckschriften fachlicher oder allgemeiner Art.
- c) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften
- d) Führung von Leistungszentren.
- e) Erwerb, Errichtung und Ausgestaltung von Turn- und Sportplätzen, Sporthallen und Vereinslokalitäten.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen.
- c) Subventionen aus öffentlichen Mitteln.
- d) Spenden, Vermächtnissen sowie sonstigen Zuwendungen.
- e) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten bzw. deren Vermietung.
- f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren.

### § 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderung unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

An verdiente ehemalige Obmänner bzw. Obmannstellvertreter der Sportunion Mödling kann neben der Ehrenmitgliedschaft der Titel "Ehrenobmann" verliehen werden. Die Verleihung erfolgt jeweils auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Zweigvereine sind rechtlich selbständige Vereine, die der Sportunion Mödling statutarisch untergeordnet sind, und deren Ziele mittragen

Alle Mitglieder der Zweigvereine sind auch – in der Regel –außerordentliche Mitglieder der Sportunion Mödling.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Statuten bekennt, sich verpflichtet diese einzuhalten und Österreich als einen freien, unabhängigen und demokratischen Staat anerkennt.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und Zweigvereinen entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jeweils zum Ende einer Inkassoperiode erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, sofern sie ihrer Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den eigenberechtigten ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Ehrenobmänner sind weiters berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Vereinskonferenz (jeweils ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt die – auf Dauer der Vereinsmitgliedschaft – unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Funktion innerhalb des Vereines, der Sportunion Niederösterreich, der Sportunion Österreich und in Fachverbänden, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst und verwaltet werden, und zwar sowohl im Verein als auch in der Sportunion Niederösterreich, in der Sportunion Österreich sowie in Fachverbänden, denen die Sportunion Mödling angehört, insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein. Jedes Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden.

Alle Mitglieder und Mitarbeiter der Sportunion Mödling und ihrer Zweigvereine sind verpflichtet, gesetzliche, statutarische und internationale Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten.

Zweigvereine haben das Recht, je nach Vereinbarung Leistungen der Sportunion Mödling in Anspruch zu nehmen.

### § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Vereinskonferenz, die Kontrollkommission und das Schiedsgericht.

# § 10 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet **alle drei Jahre** statt. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn es mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, verlangt. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei einer Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder mit je einer Stimme, sofern sie eigenberechtigt sind.

Die Generalversammlung ist bei statutenmäßiger Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Statutenänderungen sind der Sportunion Niederösterreich zur Kenntnis zu bringen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### § 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kontrollkommission
- c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- d) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassiers, für dessen Tätigkeit in der bisherigen Funktionszeit
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und des Titels "Ehrenobmann"
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### § 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Finanzreferent, dem leitenden Fachwart, dem Kulturreferent, dem Jugendreferent, dem Referent für Sachvermögen und deren Stellvertreter sowie bis zu 4 Beiräten.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### § 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern sowie Zweigvereinen.
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- h) Verleihung von Auszeichnungen
- i) Kooptierung von Vereinskonferenzsmitgliedern

### § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der **Obmann** ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. In dringenden Fällen ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, des Vorstandes und der Vereinskonferenz.

Der **Finanzreferent** ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Er stellt in Absprache mit den Sektionsleitern ein Jahresbudget auf und macht Vorschläge für die Bedeckung der notwendigen Ausgaben. Er hat dem Vorstand regelmäßig über die laufende Geldgebarung zu berichten. Der Finanzreferent hat den Jahresrechnungsabschluss bis spätestens drei Monate nach Ende jeden Vereinsjahres dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

Der **leitende Fachwart** hat die sportlichen Belange des Vereines wahrzunehmen. Ihm obliegt insbesondere die Erarbeitung von Vorschlägen und Entscheidungsgrundlagen sowie die Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb betreffenden Angelegenheiten.

Der Kulturreferent ist für die kulturellen Veranstaltungen des Vereines verantwortlich.

Der **Jugendreferent** ist für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche verantwortlich.

Er nimmt Vertretungsaufgaben in Bezirks- und Landesjugendausschüssen wahr.

Dem **Referenten für Sachvermögen** ist die Betreuung vom Verein benutzter Räumlichkeiten (Vereinsheim) und die Verwaltung nicht direkt dem Sport zugeordneten Vereinseigentums anvertraut.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter.

#### § 15 Die Vereinskonferenz

Die Vereinskonferenz besteht aus dem Vorstand, den Sektionsleitern und den Abteilungsleitern. Im Bedarfsfall können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Vereinskonferenz tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber zweimal jährlich.

Die Vereinskonferenz wird vom Obmann einberufen. Auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder ist die Vereinskonferenz ebenfalls einzuberufen.

Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit eines Drittels ihrer Mitglieder gegeben. Ist dies zur festgesetzten Stunde nicht der Fall, so kann sie eine Viertelstunde später ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden tagen und beschließen.

Den Vorsitz führt der Obmann, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Sind diese ebenfalls verhindert, so führt den Vorsitz das an Jahren älteste, oder ein vom Obmann bestimmtes, Vorstandsmitglied. Jedes Vereinskonferenzsmitglied, das nicht Vorstandsmitglied ist, kann jederzeit schriftlich an den Vorstand, seinen Rücktritt erklären. Die Kooptierung eines Nachfolgers obliegt dem Vorstand.

### § 16 Aufgabenkreis der Vereinskonferenz

Der Vereinskonferenz obliegen folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung des sportlichen Vereinsgeschehens in fachlicher Hinsicht
- b) Aufnahme weiterer Sportzweige
- c) Einstellung bestehender Sportzweige
- d) Durchführung größerer Veranstaltungen
- e) Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes

### § 17 Die Kontrollkommission

- 1) Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung gewählt.
  - Der Kontrollkommission obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung sowie die Überprüfung des Jahresrechnungsabschlusses. Dieser ist vom Vorstand bis spätestens vier Monate nach Ende jeden Vereinsjahres der Kontrollkommission zu übermitteln, die ihn innerhalb von vier Wochen zu überprüfen und dem Vorstand darüber zu berichten hat.
- 2) Die Kontrollkommission berichtet der Generalversammlung.
- 3) Die Kontrollkommission ist berechtigt, mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keine Funktion im Vorstand oder als Sektionsleiter ausüben.

4) Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode alle Mitglieder der Kontrollkommission aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

### § 18 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern der Vereinskonferenz zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Vereinskonferenzsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die Vereinskonferenz wählt einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

### § 19 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der "Österreichischen Turn- und Sport-Union, Landesverband Niederösterreich", zufallen. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jedem Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes und bei einer behördlichen Auflösung zu.

Obfrau

Mag. Andrea Hofmann

Mag. (FH) Claudia Werba